

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 01

59602 Rüthen, 11.01.2019

25. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 04.01.2019 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 - Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle	01
02	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Westerbach	05
03	Zwangsversteigerung	08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30

- Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle -

hier: - Einleitungsbeschluss
- Offenlegung

a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 - Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 auf Antrag des Fahrsicherheitszentrums Kaiserkuhle beschlossen, eine Änderung der bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen (Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“) einzuleiten mit dem Ziel, auch den in 2008 errichteten Teil der Verkehrsübungsanlage Kaiserkuhle für (in der Anzahl beschränkte) Motorsportveranstaltungen nutzen zu können.

Es zeichnet sich ab, dass der diesbezügliche Untersuchungsaufwand und somit auch das Planverfahren zur Erreichung des vorgenannten Planungsziels einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Unabhängig davon ist ein weiteres wichtiges Bestreben des Betreibers, auf dem vorhandenen Betriebsgelände ein neues Schulungsgebäude zu errichten. Die vorhandene Schulungsbaracke auf dem Verkehrsübungs Gelände ist in die Jahre gekommen und für die Vielzahl angebotener Schulungen deutlich zu klein. Aus diesem Grund soll ein Neubau an geeigneter Stelle erfolgen. Der dafür ursprünglich vorgesehene Standort im Bebauungsplangebiet RT Nr. 30 kann leider nicht in Anspruch genommen werden, da dort aus technischen Gründen ein Speicherbecken und die Pumpstation für Verkehrsübungen unter Wassereinsatz platziert werden mussten.

Ausschließliches Ziel der jetzigen Planung ist es daher, auf dem vorhandenen umfriedeten Verkehrsübungs Gelände die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Schulungsgebäudes zu schaffen.

Dies soll im beschleunigten Verfahren auf Grundlage der ohnehin bestehenden Einleitungsbeschlüsse im Rahmen einer (vorgezogenen) 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ geschehen.

Für die ebenfalls angestrebte Änderung der Nutzungsart für Rennsport wird erst später mit der nötigen Vorlaufzeit für ökologische Untersuchungen die erforderliche FNP Änderung sowie ein eigenständiges zweites Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgen.

Die Gesamtfläche des Änderungs- /Ergänzungsbereichs der hier vorgesehenen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes umfasst rd. 3.500 m². Dessen Abgrenzungen ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen (graue Fläche unten rechts).

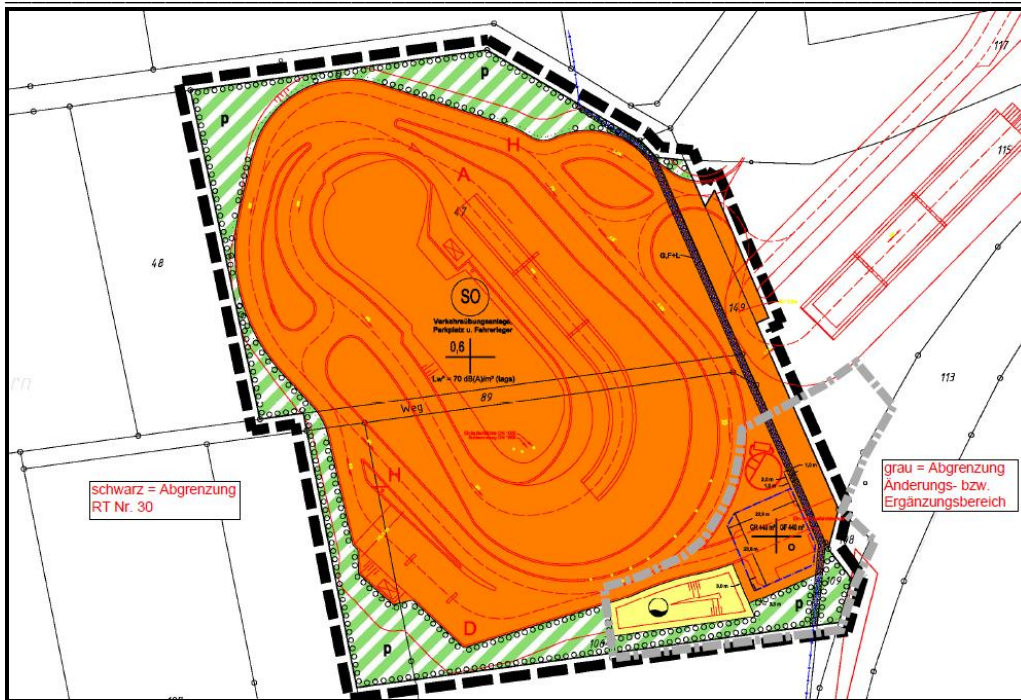


Abb. 1: Bebauungsplan RT Nr. 30 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung

b) Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB

Da durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, wird gem. § 13 BauGB das so genannte vereinfachte Verfahren durchgeführt.

Voraussetzung dafür ist zudem, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

All dies kann in Bezug auf die Planinhalte, die im Prinzip nur aus der geplanten Verlegung des Schulungsgebäudes bestehen, verneint werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

c) Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Im vereinfachten Verfahren kann – wie hier - gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Stattdessen wird direkt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Bei diesen Verfahrensschritten besteht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes RT Nr. 30 „Fahrsicherheitszentrum Kaiserkuhle“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 04.02.2019 bis 08.03.2019 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 14 (bzw. gegenüber liegende Pinwand), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Offenlegung können Stellungnahmen zur Planung, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

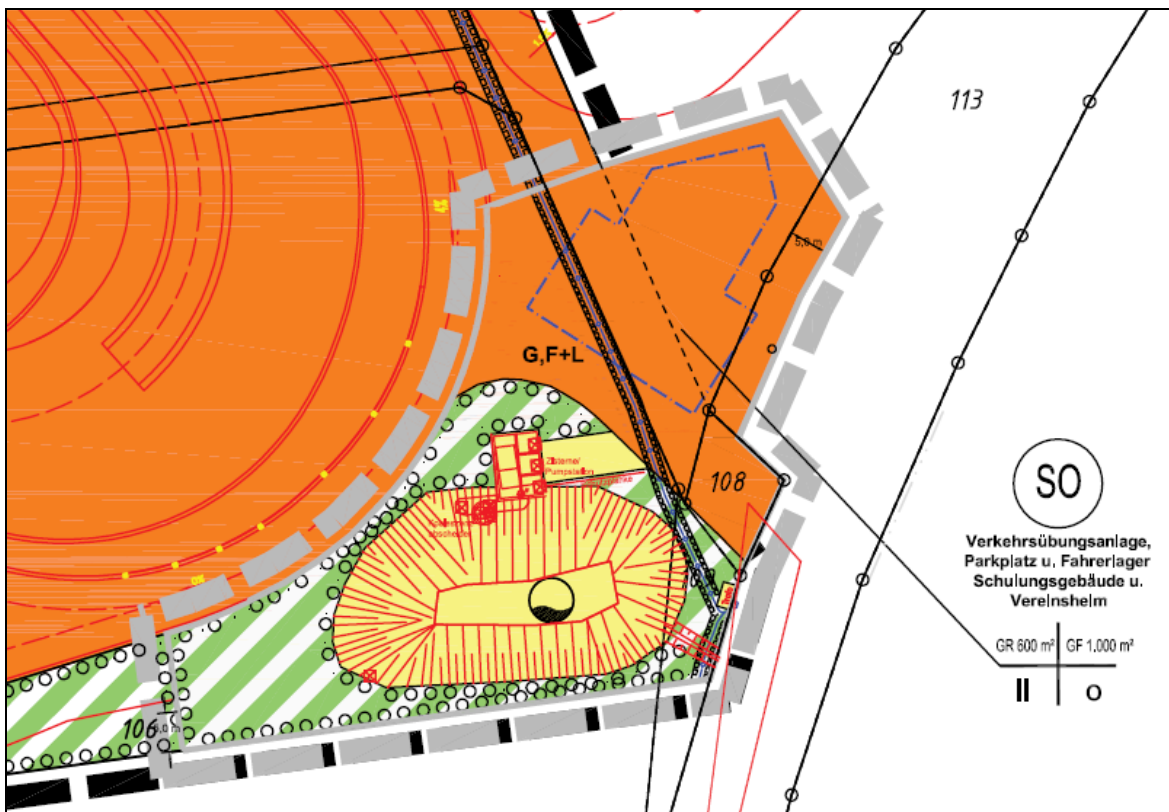


Abb. 2: Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes RT Nr. 30

Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Rüthen www.ruethen.de sowie im Landesportal www.uvp.nrw.de veröffentlicht. Es ist möglich, im Zeitraum der Veröffentlichung Stellungnahmen per E-Mail an die Stadt Rüthen post@ruethen.de zu richten.

Unabhängig davon, dass Angaben zu umweltrelevanten Aspekten bei diesem Verfahren nicht erforderlich sind, wird auf den bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes RT Nr. 30 und die seinerzeitige Begründung vom 10.08.2007 mit ausführlichem Umweltbericht sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und entsprechende Kartierungen hingewiesen. Des Weiteren gibt es auch aus dem damaligen Planverfahren ein Schallimmissionsgutachten der DEKRA vom 09.05.2007.

Da sich durch die Verlagerung des Schulungsgebäudes bzw. Überplanung bereits bestehender Nutzflächen keine zusätzlichen Versiegelungen oder immissionstechnische Veränderungen ergeben, kann davon ausgegangen werden, dass die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft keine neuen oder gar unzumutbaren Beeinträchtigungen erleiden.

Im Hinblick auf den Umgebungsschutz des Vogelschutzgebietes Hellweg Börde wird auf die Internetseite sowie die Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. <http://www.abu-naturschutz.de> verwiesen sowie insbesondere auf die Jahresberichte zu Wachtelkönigbeobachtungen und Registrierung anderer Vogelarten.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Offenlegung.

Rüthen, 04.01.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Bezirksregierung Arnsberg, den 23.11.2018
- Obere Wasserbeh rde -
Aktenzeichen: 54.50.85-015

**Bekanntmachung gem     76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
  83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbeh rdlichen Verordnung zur Fest-
setzung der  berschwemmungsgebiete der Gew sser M hne und Westerbach
im Regierungsbezirk Arnsberg
in der Managementeinheit M hne (ME_RUH_1800) einschlie lich Anlagen**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zust ndige Obere Wasserbeh rde beabsichtigt
gem.   76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der
 berschwemmungsgebiete an den oben genannten Gew ssern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbeh rdlichen Verordnung eines  berschwemmungsge-
bietes wird gem     83 LWG f r 2 Monate bei der zust ndigen Beh rde sowie bei den
Gemeinden auf deren Gebiet sich das  berschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.
Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stel-
lungnahme abgeben. N heres ist im Erl uterungstext beschrieben.

Die  berschwemmungsgebiete in der Managementeinheit M hne erstrecken sich auf
Fl chen in den folgenden Kommunen:

Stadt Arnsberg	(Hochsauerlandkreis)
Gemeinde Ense	(Kreis Soest)
Gemeinde M�hnesee	(Kreis Soest)
Stadt Warstein	(Kreis Soest)
Stadt R�then	(Kreis Soest)
Stadt Brilon	(Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen f r die Festsetzung der  berschwemmungsgebiete werden in den
oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Au enstelle
Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die orts bliche Bekanntmachung f hren die
St dte und Gemeinden in eigener Zust ndigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

vom 21. Januar 2019

bis einschließlich 21. März 2019

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Martin Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg Raum 519	Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Mo. - Do. 13:00 – 15:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Dieter Hammerschmidt Tel. 02932 – 201 1815 <u>Gewässer:</u> Möhne
Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense Raum 324	Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. 14:00 – 17:30 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Uwe Schürmer Tel. 02938 – 980 168 <u>Gewässer:</u> Möhne
Gemeinde Möhnesee Hauptstraße 19 59519 Möhnesee-Körbecke Raum 3.06	Mo. - Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Di. und Do. 14:00 – 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Klaus Dünschede Tel. 02924 – 981-210 <u>Gewässer:</u> Möhne
Stadt Warstein, Dieplohstraße 1 59581 Warstein Raum	Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Di. 14:00 – 16:00 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Markus Teutenberg Tel. 02902 – 81 310 <u>Gewässer:</u> Möhne und Westerbach
Stadt Rütten Hochstraße 14 59602 Rütten Raum 35 im 1. Og.	Mo.- Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Mo. - Mi. 13:30 – 16:00 Uhr Do. 13:30 – 17:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Andreas Janning Tel. 02952 – 818 117 <u>Gewässer:</u> Möhne
Stadt Brilon Am Markt 1, 59929 Brilon Raum 33 im 2. Og.	Mo.- Do. 08:30 – 12:30 Uhr Do. 14:00 – 18:00 Uhr Fr. 08:00 – 13:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Gernot Oswald Tel. 02961 – 794 150 <u>Gewässer:</u> Möhne

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4089916> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-015 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.